

Gesellschaftsvertrag
Enertec Hameln GmbH
In der Fassung vom

Gesellschaftsvertrag der Enertec Hameln GmbH

mit Sitz in Hameln

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

„Enertec Hameln GmbH“.

2. Sitz der Gesellschaft ist Hameln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- Die thermische Behandlung und energetische Verwertung von Abfällen und Biomasse durch Verbrennung und die Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von elektrischer Energie sowie von Dampf/Heißwasser zur Wärme- und Kälteerzeugung für gewerbliche Zwecke und für Haushalte sowie damit zusammenhängende Geschäfte.
- Der Bau und Betrieb der dazu dienenden Anlagen, insbesondere der Bau und Betrieb der Müllverbrennungsanlage in Hameln-Afferde, Heinrich-Schoormann-Weg, zur Verwertung von Abfall, Klärschlamm und sonstigen Reststoffen sowie zur umweltschonenden und rationellen Energie-, Wärme- und Kälteerzeugung.

Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.

2. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, dem Unternehmensgegenstand zu dienen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, insbesondere sich mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu Zweck- und Interessengemeinschaften zusammenschließen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 12.834.000,00 (in Worten: zwölfmillionenachthundertvierunddreissigtausend EURO).

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein beratender Beirat eingerichtet werden (§ 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies unter Angaben von Gründen fordert.
3. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Beschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – auch fernmündlich oder schriftlich (einschl. Telefax) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
4. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

5. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (eingeschriebener Brief in Form des Einwurf-Einschreibens) mit einer Frist von zwei (2) Wochen einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ein anderes Mehrheitserfordernis vorsehen.
7. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Ort bestimmen.
8. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Gesellschafter unterzeichnet werden muss.

§ 6

Befugnisse der Gesellschafterversammlung

1. Soweit sich aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, ist die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zuständig. Insbesondere unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
 1. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Stammkapitals;
 2. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
 3. die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;
 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz einschließlich Betriebsführungsverträgen;
 5. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft;
 6. sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 7. Auflösung der Gesellschaft;

8. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 9. Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen, sofern die Abtretung nicht an ein verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. Aktiengesetz) erfolgt;
 10. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer, Erhöhung der Zahl der Geschäftsführer;
 11. Bestellung des Abschlussprüfers;
 12. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses;
 13. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 14. Feststellung und Änderung der Unternehmenspläne einschließlich des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
 15. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen und Gründung von Tochtergesellschaften;
 16. Verfügung über das Gesellschaftsvermögen als Ganzes oder über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens;
 17. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung noch gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
 18. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit der Wert des Darlehens im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung noch gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
 19. Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Garantien sowie die Bestellung von dinglichen Sicherheiten, soweit der Betrag im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung noch gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
 20. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung noch gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
 21. alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat als beratendes Gremium eingerichtet werden. Einzelheiten der Ausgestaltung des Beirats, insbesondere seine Zuständigkeiten und seine Besetzung, werden ebenfalls durch Beschluss der Gesell-

schafterversammlung in einer Beiratsordnung festgelegt. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; die Beachtung der für die Änderung des Gesellschaftsvertrags zu beachtenden Erfordernisse ist nicht erforderlich. Der Beirat ist kein (fakultativer) Aufsichtsrat der Gesellschaft; die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbH-Gesetzes finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat in der Regel einen oder mehrere Geschäftsführer, die auch nebenamtlich tätig sein können. Hierbei muss sichergestellt sein, dass mindestens ein Geschäftsführer der Enertec Hameln GmbH gleichzeitig Geschäftsführer der Interargem GmbH ist.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dieses durch die Gesetze, den Gesellschaftsvertrag, ihren Dienstvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.
5. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) zulassen.

§ 8

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellen die Geschäftsführer so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen Vorschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern und kommunalen Anteilseignern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) zu führen.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) im Anhang veröffentlicht.
2. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen, soweit nicht ein Gewinnabführungsvertrag die Ergebnisverwendung regelt. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu

prüfenden Maßnahmen zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, zur Verfügung gestellt.

4. Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.
5. Die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, haben die Befugnisse aus § 54 HGrG.
6. Den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) erforderlich sind.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
8. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Gleichstellung von Frauen und Männern, Funktionsbezeichnung

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

§ 12
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige gesetzliche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend nahe kommt. Gleiches gilt für eine zu Tage tretende Lücke.